

Qualitätsstandards für die BMC-Ambulanz des M.A. BMC (Beratung Mediation Coaching)

- 1.**

Alle Personen, die in der BMC-Ambulanz aktiv sind, sind schriftlich verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit in der Ambulanz bekannt werdenden personengebundenen Angelegenheiten und Daten von Klientel sowohl während der Dauer ihrer Mitarbeit als auch nach dessen Abschluss Verschwiegenheit zu wahren und das Datengeheimnis zu schützen. Dies gilt insbesondere für die privaten Geheimnisse Dritter, die ihnen anlässlich der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.
- 2.**

Alle Tätigkeiten im Rahmen der Mitarbeit in der BMC-Ambulanz setzen daher grundsätzlich die Wertschätzung gegenüber der Klientel sowie die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit in der Sache ihrer Anliegen voraus.
- 3.**

Ziel ist die bestmögliche Begleitung und Unterstützung von Klientel (Studierende aller Fachbereiche der FH Münster, Mitarbeitende der kooperierenden Unternehmen/Trägerschaften und ggf. deren Adressat:innen) durch die Formate Beratung, Mediation und Coaching.
- 4.**

In der Ambulanz gilt für alle Formate das Postulat der Freiwilligkeit als Basis des Handelns.
- 5.**

Sollten Mitarbeitende von kooperierenden Unternehmen / Trägerschaften gleichzeitig Studierende des Masterstudiengangs BMC sein, wird durch die Koordinatorin der Ambulanz und drüber hinaus durch alle im Studiengang tätigen Personen sichergestellt, dass diese keine Kenntnis von Inhalten der Prozesse erhalten, in denen Kolleg:innen ihrer Organisation die Ambulanz zur Bearbeitung von Anliegen nutzen.
- 6.**

Die Studierenden reflektieren ihr Vorgehen regelmäßig im Rahmen von Supervision und Intervision. Hierbei sind alle Beteiligten dem Datenschutz verpflichtet und es ist gemeinsam sicherzustellen, dass keine Inhalte offenbart werden, welche Kolleg:innen der eigenen Organisation betreffen, die die Ambulanz zur Bearbeitung von Anliegen nutzen.
- 7.**

Bereits vorliegende bzw. zukünftig entstehende Videoaufzeichnungen von Sitzungen im Rahmen der Ambulanz werden ausschließlich für die (Selbst-) Reflexion der Studierenden sowie, unter Wahrung des Datenschutzes, im Rahmen von Lehre und Forschung eingesetzt.
- 8.**

Für die BMC-Videodatenbank ist sichergestellt, dass grundsätzlich nur Studierende und Mitarbeitende des M.A. BMC Zugang zur Videodatenbank haben. Dabei haben Studierende, die zugleich bei kooperierenden Unternehmen / Trägerschaften beschäftigt sind, keinen Zugriff auf Videos, in denen es um Anliegen von Kolleg:innen aus der eigenen Organisation geht.
- 9.**

Analog gelten die Punkte 5-8 auch, wenn zwei oder mehrere Studierende gemeinsam bei einem Unternehmen bzw. einer Trägerschaft, die in keinem Kooperationsverhältnis steht, beschäftigt sind.

